

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 5. Juni 2019	Nr. 78
------	---------------------------	--------

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik

Vom 15. Mai 2019

Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 35 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304 — 223-a-5) geändert worden ist und des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik vom 22. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 252 — 223-a-22) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Ende des Schuljahrs 2020/21 können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.“

2. § 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bremen, den 15. Mai 2019

Die Senatorin für Kinder und Bildung